

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0724/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	25.01.2024	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Europawahl am 9. Juni 2024 -
Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und -bürgern**

Inhalt der Mitteilung:

In der Zeit vom 6. bis 9. Juni 2024 finden in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. In Deutschland findet die Wahl am 9. Juni 2024 statt. Insgesamt werden rund 400 Mio. EU-Bürgerinnen und -Bürger wahlberechtigt sein.

Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments erfolgt auf der Grundlage von Rahmenvorschriften des Gemeinschaftsrechts nach den konkreten Regelungen der von den Mitgliedstaaten gesondert erlassenen, im Einzelnen recht unterschiedlichen Wahlgesetze. Für die Wahlperiode 2024-2029 wird das europäische Parlament aus 720 Mitgliedern bestehen. Insgesamt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Belgien	22
Bulgarien	17
Dänemark	15
Deutschland	96
Estland	7
Finnland	15
Frankreich	81
Griechenland	21
Irland	14
Italien	76
Kroatien	12
Lettland	9
Litauen	11
Luxemburg	6
Malta	6
Niederlande	31
Österreich	20
Polen	53
Portugal	21
Rumänien	33
Schweden	21
Slowakei	15
Slowenien	9
Spanien	61
Tschechische Republik	21
Ungarn	21
Zypern	6
insgesamt	720

Wahlberechtigt sind nach § 6 EuWG alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag mindestens 16 Jahre sind und seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus sind auch alle nach § 12 Abs. 2 BWG zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt (sogenannte Auslandsdeutsche).

Wahlberechtigt sind außerdem **Unionsbürgerinnen und -bürger** (Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedstaaten) ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten

und nicht nach § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Das Wahlrecht darf allerdings nur einmal ausgeübt werden, entweder in Deutschland als „Wohnsitzland“ oder, sofern der Unionsbürger auch dort wahlberechtigt ist, in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Für (nicht-deutsche) Unionsbürger/innen gelten, sofern sie in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, grundsätzlich die gleichen Wahlrechtsvoraussetzungen wie für Deutsche.

Die Wahlberechtigung liegt demnach vor, wenn Der- oder Diejenige

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen der 26 EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Insoweit gilt, dass der wahlberechtigte Unionsbürger – im Sinne seiner Entscheidungsfreiheit, wo er wählen will – beim ersten Mal nur auf (qualifizierten) Antrag (§ 17a EuWO), bei nachfolgenden Wahlen dann von Amts wegen (§ 17b EuWO) in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

In Bergisch Gladbach wären aktuell über 4.000 Unionsbürgerinnen und -bürger zur Europawahl am 9. Juni 2024 wahlberechtigt, die noch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

Ein Antragsvordruck kann über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach heruntergeladen und ausgefüllt werden. Der Antrag muss im Wahlbüro bis zum 19. Mai 2024 im Original vorliegen.

